

<b>Christoph C. Paul</b>	Rechtsanwalt und Notar a. D. zertif. Mediator
<b>Dana Peić-Thiel</b>	Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Familienrecht Mediatorin
<b>Hanno Freimüller</b>	Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
<b>Ingrid Leder-Kappert</b>	Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht Mediatorin
<b>Jana-Maria Wernitzki</b>	Rechtsanwältin zertif. Mediatorin
	Olivaer Platz 15 10707 Berlin
	Fax: +49 (30) 887 107 9-22 <a href="http://www.paul-partner.eu">www.paul-partner.eu</a>

**Bericht des Obmanns für Rechtsfragen zu den aktuell geführten Verfahren in der  
Kanzlei Paul & Partner**

Liebe Imkerinnen und Imker,

aktuell möchte ich über drei Verfahren berichten, die in meiner Kanzlei geführt worden sind bzw. weiterhin geführt werden. Mit dem Ende meines Notariates vor zwei Jahren habe ich mich aus dem aktuellen Geschäft meiner Anwaltstätigkeit zurückgezogen. Die nachstehend beschriebenen Verfahren werden von meinem Partner Rechtsanwalt Hanno Freimüller betrieben, der als Fachanwalt für Baurecht über die entsprechende Expertise verfügt.

**1. Amtstierärztliche Anordnung zur Tötung (Abschwefelung) sämtlicher  
Bienenvölker wegen AFB in Berlin-Pankow  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - OVG 5 N 1/22 -**

Über dieses Verfahren habe ich bereits wiederholt berichtet. Es geht um die Anordnung des Amtstierarztes im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut. Nach Abtötung sämtlicher Völker wurde eine sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben mit dem Ziel der Feststellung, dass die ursprüngliche mündliche Anordnung zur Tötung von 8 Bienenvölkern in Pankow/Ortsteil Wilhelmsruh rechtswidrig war. Außerdem wurde die Feststellung des Bestehens eines Entschädigungsanspruches verlangt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 7. September 2021 abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass es sich um einen Einzelfall handele, bei dem ein Wiederholungsinteresse nicht gegeben sei.

Dagegen wurde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag durch Beschluss vom 12. Januar 2022 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich tatsächlich um einen Einzelfall gehandelt habe, der eine Wiederholungsgefahr unwahrscheinlich erscheinen lasse. Am 28. Januar 2022 hat Rechtsanwalt Freimüller die sogenannte Anhörungsrüge erhoben, über die derselbe Senat des Oberverwaltungsgerichts zu entscheiden hat. Die Erfolgsaussichten solcher Anhörungsrügen sind gering; sie sind aber Voraussetzung für die anschließende Möglichkeit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde sind nicht besonders hoch. Gleichwohl gehen wir derzeit davon aus, dass diese im konkreten Fall erhoben werden sollte. Das Thema „Bienen“ hat gesamtgesellschaftlich einen besonderen Stellenwert, und das sollten wir nutzen.

Die Erhebung der **Verfassungsbeschwerde** ist aber mit erheblicher Arbeit verbunden. Es ist unklar, ob die Rechtsschutzversicherung diesbezüglich die **Kosten** übernimmt, und wenn, dann nur teilweise. Insoweit werde ich zu gegebener Zeit vorschlagen, dass der Imkerverband Berlin die Kosten einer Verfassungsbeschwerde übernehmen sollte. Die Klärung der Frage, ob ein mildereres Mittel wie die Bildung von Kunstschwarmverfahren statt Tötung aller Völker am Bienenstand hätte angeordnet werden müssen und zugleich die Feststellung, wie in Zukunft seitens der Amtsveterinäre in Berlin in vergleichbaren Fällen zu verfahren ist, sollte im Interesse der Imker Berlins entschieden werden. Es ist nicht akzeptabel, dass sich das Oberverwaltungsgericht dieser grundsätzlichen Frage nicht angenommen hat.

## **2. Untersagung von Bienenhaltung, ursprünglich 28 und jetzt mehr als 6**

**Bienenvölker in Berlin-Mahlsdorf**

**Verwaltungsgericht Berlin - VG 19 K 248/20 -**

In diesem Verfahren wurde dem Bienenhalter zunächst mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 die Haltung von 28 Bienenvölkern in einem Bienenwagen in Berlin-Mahlsdorf untersagt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung angeordnet und ein Zwangsgeld angedroht. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 sowohl die Anordnung der sofortigen Vollziehung als auch die Androhung eines Zwangsgeldes aufgehoben.

Am 24. Juni 2020 wurde wegen der Nichtbescheidung des Widerspruches eine sogenannte Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Daraufhin hat das zuständige Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf am 21. August 2020 einen Widerspruchsbescheid erlassen, wonach nunmehr die Haltung von mehr als 6 Bienenvölkern auf dem Grundstück untersagt wurde.

Außerdem wurden Anordnungen getroffen, wie der Bienenwagen aufgestellt und wie eine Bienentränke angebracht werden müsse, um zu vermeiden, dass die Bienen im Swimmingpool des Nachbarn Wasser zu sich nehmen und dabei angeblich stören.

Am 3. September 2020 wurde die Klage vor dem Verwaltungsgericht dahingehend geändert, dass dieser Widerspruchsbescheid aufzuheben sei. Die Bienen werden auf dem Grundstück des Imkers in einem Bienenwagen bereits seit 1962 gehalten, so dass zusätzlich zu den Argumenten der Ortsüblichkeit und Gebietsverträglichkeit ein Bestandsschutz nach dem Recht der DDR geltend gemacht wird. Der zuständige Richter am Verwaltungsgericht Berlin hat für den **11. Mai 2022** einen **Ortstermin** anberaumt, den sowohl Herr Rechtsanwalt Freimüller als auch ich persönlich wahrnehmen werden.

### **3. Anordnung zur Beseitigung von 13 Bienenbeuten in Berlin-Buch**

**Verwaltungsgericht Berlin - VG 13 L 238/21 -**

**Landgericht Berlin - 27 O 180/21 -**

Auch in diesem Verfahren wurde seitens des Bezirksamts Pankow von Berlin zunächst die sofortige Vollziehung des Bescheides zur Beseitigung von Bienenbeuten angeordnet und es wurde gleichzeitig ein Zwangsgeld angedroht. Dagegen haben wir uns vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum Aktenzeichen VG 13 L 238/21 gewandt. Im gerichtlichen Verfahren hat das Bezirksamt Pankow von Berlin erklärt, von der Anordnung der sofortigen Vollziehung und von der Androhung des Zwangsgeldes abzusehen. Das gerichtliche Verfahren wurde daher für erledigt erklärt und dem Land Berlin wurden vom Gericht die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Parallel zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Nachbarn des Imkers vor dem Landgericht Berlin zum AZ: 27 O 180/21 zivilrechtliche Nachbarschaftsklage erhoben mit dem Antrag, die auf dem Grundstück des Imkers befindlichen Bienenvölker (inzwischen 10 Völker) zu beseitigen und die Nutzung des Grundstückes durch Imkerei zu unterlassen. Verbunden mit dem Antrag auf Klageabweisung wurde diesseits vorgetragen, dass die Imker aus keinem Rechtsgrund verpflichtet sind, auf ihrem Grundstück die Bienenhaltung zu unterlassen. Von den Bienen geht keine wesentliche Beeinträchtigung aus, die Bienenhaltung ist im Hinblick auf die Lage des Grundstückes ortsüblich und gebietsverträglich. Auch weitergehende Ansprüche auf Beseitigung der Bienen bestehen nicht.

Das Landgericht Berlin hat **Termin zur mündlichen Verhandlung** für den **20. Juni 2022** anberaumt.

Soweit die aktuellen Verfahren. Ich werde bei Gelegenheit ergänzend berichten.

Berlin, den 1. März 2022

Christoph C. Paul  
Rechtsanwalt-Notar a.D.-Mediator